

Sylke Dunger
Steuerberaterin

Sylke Dunger, Steuerberaterin, Mockauer Straße 95, 04357 Leipzig

Firma
Sylke Dunger
Steuerberaterin
Mockauer Straße 95

04357 Leipzig

Leipzig, den 25.08.2004

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine September 2004

AO-Änderungsgesetz: Weitere Änderungen

Schwarzarbeitsgesetz

Schwarzarbeitsgesetz: Aufbewahrung von Rechnungen

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Nochmals: Strafbefreiende Erklärung für hinterzogene Steuern möglich

Anklicken von Pornoseiten kein automatisch wirkender Kündigungsgrund

Einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung selten begründet

Verfallfristen für überzahltes Gehalt

Eigenheimzulage: Anspruch nur entsprechend Miteigentumsanteil

Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungskosten im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung eines Gebäudes

Abzug von Unterhaltsleistungen: Nachweis des Wegfalls öffentlicher Mittel

Aufwendungen eines Außendienstmitarbeiters für das häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten berücksichtigungsfähig

Beginn der Restwertabschreibung bei Anzahlungen in Höhe des vollen Kaufpreises

Begrenzte Kürzung des Vorwegabzugs bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen

Bewirtung von freien Mitarbeitern und Handelsvertretern

Bilanzierung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen

Gewerblicher Grundstückshandel bei Zwischenschaltung einer GmbH

Gewerblicher Grundstückshandel: Notwendiges Betriebsvermögen

GmbH-Beteiligung als Betriebsvermögen

Keine Bilanzänderung zum Ausgleich von Ergebnissen, die durch die Steuerfahndung festgestellt werden

Keine Liebhaberei bei Vermietung von Wohnraum?
Kindergeld: Günstigerprüfung bei der Einkommensteuerveranlagung
Kosten eines Vaterschaftsfeststellungsprozesses als außergewöhnliche Belastung
Provisionen aus vermittlungsähnlicher Leistung durch Einsatz privater Beziehungen
Renovierungs- oder Modernisierungsaufwand an Gebäuden
Rückstellung für Aufbereitung von Bauschutt
Unfall mit betrieblichem Pkw auf Privatfahrt: Bewertung der Nutzungsentnahme
Unterhaltszahlungen können nur steuerpflichtig sein, wenn sie von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten gezahlt werden
Veräußerung eines entgeltlich erworbenen Miterbenanteils innerhalb der Spekulationsfrist
Veräußerungsverlust durch nachträgliche Anschaffungskosten bei Beteiligungserwerb zu verschiedenen Zeitpunkten
Vermögensübertragung von Eltern auf Kinder: Vermutung der Unentgeltlichkeit
Vorfalligkeitsentschädigungen sind keine außergewöhnliche Belastung
Zwangslage zur Ablösung einer Versorgungszusage kann zur ermäßigten Besteuerung des Ablösungsbetrags führen
Arbeitnehmerbegriff in den Fällen der Gewerbesteuererlegung
Geschäftsführerplichten bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen
Neue Förderung nach Investitionszulagengesetz 2005
Abgrenzung von gewerblichem Grundstückshandel und Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
Fortgeltung alter Mietvertragskündigungsfristen
Wasserschaden in der Mietwohnung durch abgerutschten Waschmaschinenschlauch
Wohnflächenabweichung als Mietmangel
Meldungen zur Sozialversicherung zum 1.1.2005 erweitert
Nachweis der Ansässigkeit eines Unternehmers im Ausland
Übertragung verpachteter Immobilien als Geschäftsveräußerung
Umsatzsteuer bei Einstellen und Betreuen von Pferden durch gemeinnützigen Verein
Zeitpunkt der Lieferung bei Sicherungsübereignung
AO-Änderungsgesetz: Gemeinnützigkeit von Fördervereinen
Bürgschaft auf erstes Anfordern
Reiseabbruchversicherung: Wert der nicht genutzten Reiseleistung

Mit freundlichen Grüßen

Sylke Dunger
Steuerberaterin

Termine September 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Umsatzsteuer ³	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

AO-Änderungsgesetz: Weitere Änderungen

Das ursprünglich nur zur Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschrift bei Fördervereinen gedachte Gesetz wurde als kleines „Omnibusgesetz“ umfunktioniert.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	<p>Der erst mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingeführte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende musste schon geändert werden, allerdings zum Vorteil der Begünstigten. Den Entlastungsbetrag können auch Personen in Anspruch nehmen, die mit einem über 18 Jahre alten Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wenn sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Das Kind muss auch nicht mehr mit dem Hauptwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein. Dies ist beispielsweise bei einer auswärtigen Unterbringung wegen einer Ausbildung vorteilhaft. Allerdings muss das Kind mit dem Nebenwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein.</p> <p>Auch Verwitwete werden mit der Neuregelung begünstigt: Sie können trotz der Anwendung des Splittings erstmals im Monat des Todes des Ehegatten den Entlastungsbetrag beanspruchen.</p>
Ausbildungskosten	<p>Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2004. Der Gesetzgeber reagiert auf die gewandelte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zählt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium ausdrücklich zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung. Gleichzeitig wird aber ein erhöhter Sonderausgabenabzug von bis zu 4.000 Euro zugelassen.</p>
Umsatzsteuer	<p>Die in den neuen Ländern geltende Regelung, wonach die Umsatzsteuer bis zu einer Umsatzgrenze von 500.000 Euro nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten erhoben wird, verlängert sich durch die Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2006. Es soll damit die Liquiditäts-, Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Betriebe gestärkt werden.</p>
Kapitalertragsteuer	<p>Um die Finanzlage des Fiskus zu verbessern, sind bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2004 die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag zeitgleich mit den Ertragnisausschüttungen an das Finanzamt zu zahlen. Es entfällt damit der Anmeldezeitraum.</p>

Schwarzarbeitsgesetz

Erstmals wird es eine gesetzliche Definition der Schwarzarbeit geben, die sich dem bisherigen allgemeinen Sprachgebrauch anpasst. Danach leistet Schwarzarbeit, wer als Arbeitnehmer, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht und der Handwerksordnung verletzt. Außerdem werden der Zollverwaltung im Bereich des Vollzugs des neuen Gesetzes neue Befugnisse gegeben. Die Zollverwaltungen überprüfen die Einhaltung der sozialversicherungs- und ausländerrechtlichen Verpflichtungen. Um diese Überprüfung gewährleisten zu können, ergeben sich für Betroffene umfangreiche Auskunft- und Duldepflichten. Da sich der Gesetzeszweck hauptsächlich auf den gewerblichen Bereich richtet, soll sich die Zollverwaltung bei der Auswahl ihrer Prüfungen und Ermittlungen an der Höhe des Schadens für Sozialversicherungsträger und Fiskus orientieren.

Des Weiteren enthält das neue Schwarzarbeitsgesetz Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Bußgelder. Wer beispielsweise das Betreten seines Grundstücks durch den Zoll zu Prüfungszwecken nicht duldet, riskiert ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro.

Das Schwarzarbeitsgesetz gilt nicht, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind, oder die von Angehörigen, aus Gefälligkeit oder im Wege der Nachbarschafts- oder Selbsthilfe erbracht werden.

Zur Durchführung des Gesetzes wird außerdem eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank angelegt. In dieser sind zum Beispiel Aufzeichnungen über Unternehmen zu führen, bei denen Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorliegen. Die in der Datenbank gespeicherten Daten dürfen nur für den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes verwendet werden. Behörden, wie z. B. Finanzämter, dürfen aber zur Ermittlung von Steuerstraftaten Auskünfte aus der Datenbank verlangen.

Um einen wirksamen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, gibt es auch eine Änderung im Strafgesetzbuch, nach der nunmehr nicht nur das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen, sondern auch das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen strafbar ist.

Schwarzarbeitsgesetz: Aufbewahrung von Rechnungen

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wurden die Rechnungsvorschriften schon wieder geändert. Nunmehr sind Unternehmer auch bei Leistungen an Privatpersonen verpflichtet, diesen eine Rechnung auszustellen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wird. Die Rechnung muss dann innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungsausführung ausgestellt sein. Da eine weitere Änderung auch Privatpersonen (**dies gilt auch für Mieter**) die Aufbewahrung der Rechnung, des Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage für zwei Jahre vorschreibt, muss der Unternehmer in seiner Rechnung auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen. Wird die Aufbewahrungspflicht verletzt, droht ein Bußgeld von bis zu 500 Euro.

Aber auch bei Leistungen an Unternehmer muss aufgepasst werden: Die Rechnung muss unabhängig von der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung ausgestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist droht ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro. Wird die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers erbracht, gilt das Gleiche wie für Privatpersonen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um

welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeitiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Nochmals: Strafbefreiende Erklärung für hinterzogene Steuern möglich

Durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit können diejenigen, die in der Vergangenheit Steuern hinterzogen oder verkürzt haben, zeitlich befristet durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe von Strafe oder Geldbuße wegen Steuerhinterziehung befreit werden. Andere Delikte, wie z. B. die Geldwäsche, bleiben von der Neuregelung unberührt.

Die strafbefreiende Erklärung muss die nach dem 31.12.1992 und vor dem 1.1.2003 erzielten Einnahmen enthalten, die bisher zu Unrecht nicht versteuert wurden. Wurde die Hinterziehung nach dem 17.10.2003 begangen, ist eine Nacherklärung ausgeschlossen. Die Nacherklärung bezieht sich auf die Hinterziehung ausschließlich von Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer. Für nicht offenbarte Einnahmen gilt das alte Recht. Das heißt, bei Entdeckung werden die Einnahmen der „normalen“ Besteuerung unterworfen, es sind Hinterziehungszinsen zu zahlen und eine Bestrafung kommt in Betracht.

Die Höhe der pauschalen Abgabe richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung:

- Bei Abgabe in der Zeit vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 beträgt der Steuersatz 25 v. H.,
- bei Abgabe in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.3.2005 beträgt der Steuersatz 35 v. H.

Der nachzuentrichtende Betrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Erklärung und spätestens bis zum 31.12.2004 bzw. 31.3.2005 bezahlt werden. Eine Zahlungsschonfrist gibt es nicht.

Wegen der Prüfung, ob eine strafbefreiende Erklärung oder eine Selbstanzeige abzugeben ist, sollte unbedingt mit dem Steuerberater gesprochen werden. Da die Beschaffung von Unterlagen ggf. mehrere Wochen dauern kann, sollte die Besprechung kurzfristig erfolgen, um noch in den Genuss des günstigen Steuersatzes zu kommen.

Anklicken von Pornoseiten kein automatisch wirkender Kündigungsgrund

Wenn ein Arbeitnehmer betriebliche Datenverarbeitungsanlagen privat nutzt, rechtfertigt dies nicht ohne weiteres eine Kündigung. Vielmehr sind grundsätzlich ein ausdrückliches vorheriges Verbot oder eine Abmahnung vorauszusetzen. Dies gilt entgegen anderer Auffassung auch dann, wenn der Arbeitnehmer Porno-Internetseiten herunterlädt. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den pornografischen Inhalt der Seiten darlegen und ggf. beweisen. Eine bloße dahingehende Behauptung reicht nicht aus. Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

Einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung selten begründet

Arbeitnehmer müssen ihre Urlaubswünsche (Termine) so rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, dass sie im Falle der rechtswidrigen Ablehnung im Wege des ordentlichen Klageverfahrens durchsetzen können. Dieser bereits vom Landesarbeitsgericht Hamburg vertretenen Auffassung hat sich jüngst das Landesarbeitsgericht Düsseldorf angeschlossen. Zwar stellte das Gericht klar, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu respektieren sind, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Dies sei aber grundsätzlich in einem Hauptverfahren zu untersuchen und zu entscheiden.

Verfallfristen für überzahltes Gehalt

Die Rückforderung von überzahltem Gehalt kann an tariflichen Verfallfristen scheitern, auch wenn der Arbeitnehmer es unterlassen hat, den Arbeitgeber auf die Überzahlung hinzuweisen. Dies gilt jedenfalls

dann, wenn dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der fehlerhaften Auszahlung alle maßgeblichen Umstände für die Berechnung der Vergütung bekannt waren und der Fehler durch Kontrollmaßnahmen leicht hätte entdeckt und vermieden werden können. In einem solchen Fall scheidet die Berufung auf das Verstreichen der Ausschlussfrist durch den Arbeitnehmer nicht am Einwand einer unzulässigen Rechtsausübung. Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden.

Eigenheimzulage: Anspruch nur entsprechend Miteigentumsanteil

Zwei Lebensgefährten erwarben zu 60 v. H. bzw. 40 v. H. als Bruchteilsgemeinschaft ein Einfamilienhaus und teilten das Objekt in zwei abgeschlossene Eigentumswohnungen auf. Der eine Lebensgefährte bewohnte eine Wohnung im Erdgeschoss und mietete die Wohnung im Obergeschoss von der Lebensgefährtin als Büro.

Der Lebensgefährte beantragte Eigenheimzulage, die das Finanzamt nur in Höhe seines Miteigentumsanteils von 60 v. H. gewährte.

Der Bundesfinanzhof wies die Geltendmachung der vollen Eigenheimzulage zurück. Die Zulage ist grundsätzlich auf die Höhe des Miteigentumsanteils beschränkt. Die Verwaltungsanweisungen, die Eigenheimzulage in bestimmten Fällen im Wege einer Billigkeitsregelung zu gewähren, sind nicht durch das Gesetz gedeckt.

Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungskosten im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung eines Gebäudes

Die Grenze zwischen aktivierungspflichtigen Aufwendungen (Anschaffungskosten, Herstellungskosten) und sofort als Werbungskosten abziehbaren Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden ist fließend.

Der Bundesfinanzhof hat in teilweiser Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung die Abgrenzung anhand der handelsrechtlichen Begriffsbestimmung der Herstellungskosten vorgenommen. Danach sind Herstellungskosten die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Über die Behandlung von Modernisierungsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Umnutzung eines Gebäudes entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz:

Durch die Änderung der Zweckbestimmung eines Hauses wird ein neues Wirtschaftsgut geschaffen. Die durch die Umgestaltungsmaßnahme (im Urteilsfall Wohnraumumgestaltung in ein Sonnenstudio) anfallenden Aufwendungen sind Herstellungskosten. Es ist nur die zeitanteilige Abschreibung möglich. Das gilt auch, wenn keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung vorgenommen wurde. Auf die Höhe der Aufwendungen kommt es ebenfalls nicht an. Selbst Aufwendungen in bescheidenem Ausmaß ändern an dem Grundsatz nichts, dass bei einer Umnutzung eines Gebäudeteils ein neues Wirtschaftsgut geschaffen wird.

Dem Bundesfinanzhof obliegt nun die endgültige Entscheidung.

Abzug von Unterhaltsleistungen: Nachweis des Wegfalls öffentlicher Mittel

Neben den Unterhaltsaufwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können auch solche für Lebenspartner berücksichtigt werden, die mit dem Unterhaltleistenden in häuslicher Gemeinschaft leben. Voraussetzung ist jedoch, dass deren Anspruch auf öffentliche Mittel wegen der bestehenden Haushaltsgemeinschaft ganz oder teilweise versagt wird. Der Nachweis dafür ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde zu erbringen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der Unterhaltsleistende bzw. dessen unterhaltsempfangender Partner verpflichtet, sich um entsprechende Nachweise zu bemühen. Erst wenn diese Bemühungen keinen Erfolg haben oder wenn der Wegfall der öffentlichen Mittel nicht anderweitig offenkundig ist, muss das Finanzamt die Auskünfte von der zuständigen Behörde im Wege der Amtshilfe einholen. Wirken die Beteiligten in keiner Weise mit, kann das Finanzamt die Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen ablehnen.

Aufwendungen eines Außendienstmitarbeiters für das häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten berücksichtigungsfähig

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für sein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen ist in diesem Fall auf 1.250 € begrenzt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der sich zur Erledigung büromäßiger Arbeiten eignet, ein „anderer Arbeitsplatz“ im Sinne der Abzugsbeschränkung. Er steht allerdings nur dann „für die berufliche Tätigkeit zur Verfügung“, wenn er in dem konkret erforderlichen

Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich genutzt werden kann.

Hält der Arbeitgeber für seine Außendienstmitarbeiter keine eigenen Arbeitsplätze vor und stehen ihnen für die Vor- und Nachbereitung der Kundenbesuche Schreibtische wegen überwiegend anderer Belegung und wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten des Büros nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer berücksichtigt werden. Eine nur an 3 - 4 Tagen im Monat mögliche Nutzung von Schreibtischen im Büro des Arbeitgebers reicht nicht aus, dem Arbeitnehmer das tägliche Fertigen von Tagesberichten, Verkaufsstatistiken u. a. zu ermöglichen.

Beginn der Restwertabschreibung bei Anzahlungen in Höhe des vollen Kaufpreises

Für bestimmte Baumaßnahmen ist nach Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen der verbleibende Restwert der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb eines Zeitraums von längstens neun Jahren gleichmäßig abzuschreiben. Der Zeitraum für die Restwertabschreibung beginnt nach dem Jahr, in dem die insgesamt zulässige Sonderabschreibung in Anspruch genommen wurde, spätestens aber im sechsten Jahr nach Beendigung der Herstellungsarbeiten. Dies gilt auch für Anzahlungen auf Anschaffungskosten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Restwertabschreibung ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht die Beendigung der Baumaßnahmen, sondern die volle Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen. Da Anzahlungen in voller Höhe des Kaufpreises geleistet werden können, besteht auch in diesem Fall die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in der insgesamt zulässigen Höhe geltend zu machen. Diese Betrachtungsweise hat zur Folge, dass mit der Inanspruchnahme der Restwertabschreibung bereits begonnen werden kann, bevor die förderfähigen Baumaßnahmen abgeschlossen sind.

Begrenzte Kürzung des Vorwegabzugs bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen

Im Rahmen der Höchstbeträge bei den berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) gewährt das Einkommensteuergesetz einen Vorwegabzug. Dieser Vorwegabzug wird bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gekürzt. Eine Kürzung erfolgt auch bei den Arbeitnehmern, die eine Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung erhalten. In welcher Höhe der Vorwegabzug zu kürzen ist, wenn bei einem Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, hat der Bundesfinanzhof jetzt geklärt.

In die Berechnung der Kürzung sind nur Einkünfte der Beschäftigungsverhältnisse einzubeziehen, bei denen der Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen erbracht hat und solche, bei denen die Zukunftssicherungsleistung ohne eigene Aufwendungen des Arbeitnehmers gewährt wird. Es ist nicht zulässig, die Einnahmen aus allen Beschäftigungsverhältnissen ungeprüft in die Kürzungsberechnung einzubeziehen.

Bewirtung von freien Mitarbeitern und Handelsvertretern

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte 1999 rechtskräftig entschieden, dass die Bewirtung von Handelsvertretern anlässlich von Verkaufsschulungen keine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass darstellen, so dass die Aufwendungen in vollem Umfang und nicht nur zu 70 v. H. (bis 2003: 80 v. H.) abzugsfähig waren.

Nach einer Information der OFD Koblenz ist das Urteil über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden, so dass für Bewirtungsaufwendungen von Handelsvertretern und auch freien Mitarbeitern nur ein Abzug in Höhe von 70 v. H. möglich ist.

Betroffene Unternehmen müssen also ggf. erneut die Gerichte anrufen.

Bilanzierung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern werden häufig durch Rückdeckungsversicherungen abgedeckt. In diesen Fällen ergibt sich bei der Bilanzierung die Frage nach der Höhe der anzusetzenden Forderungen gegenüber der Rückdeckungsversicherung. Der Bundesfinanzhof hat erneut festgestellt, dass sowohl für die Bewertung der Ansprüche als auch für die Bewertung der Pensionsverpflichtung der Grundsatz der Einzelbewertung zu beachten ist. Eine Saldierung der Forderungen mit den Pensionsverpflichtungen ist damit ausgeschlossen.

Die Bewertung der Ansprüche gegenüber der Rückdeckungsversicherung erfolgt mit den Anschaffungskosten. Diese ergeben sich aus den in den Versicherungsprämien enthaltenen Sparanteilen zuzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen und vorhandener Guthaben aus Überschussbeteiligungen. Der Ansatz entspricht dem Wert des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung. Diese Anschaffungskosten übersteigen regelmäßig den steuerlich erlaubten Ansatz der Rückstellung für die

Pensionsverpflichtungen. Dieses ergibt sich auf Grund der durch das Gesetz vorgegebenen Bewertungsparameter. Eine kongruente Bilanzierung der Ansprüche und der Verpflichtungen ist somit nicht möglich.

Der Ansatz eines niedrigeren Rückkaufwerts kommt solange nicht in Betracht, wie der Rückkauf durch das bilanzierende Unternehmen nicht beschlossen wird.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Zwischenschaltung einer GmbH

Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte ein von ihm persönlich erworbenes Mehrfamilienhaus drei Jahre nach der Anschaffung an seine GmbH veräußert. Dieser Verkauf war steuerlich unbeachtlich, weil in dem betreffenden Kalenderjahr die Spekulationsfrist noch zwei Jahre betrug. Die GmbH teilte das Objekt auf und verkaufte die so entstandenen vier Eigentumswohnungen noch im Jahr des Erwerbs.

Der Bundesfinanzhof erkannte hier einen Gestaltungsmissbrauch u. a. auch deshalb, weil ein Teil der Kaufpreisforderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft erst aus den späteren Verkaufserlösen der Gesellschaft gezahlt werden konnte. Das Grundstücksgeschäft wurde dem Gesellschafter deshalb persönlich als gewerblicher Grundstückshandel zugerechnet.

Gewerblicher Grundstückshandel: Notwendiges Betriebsvermögen

Der gewerbliche Grundstückshandel beschäftigt seit Jahrzehnten die Gerichte und wird um immer weitere Nuancen bereichert. Der Grundsatz lautet, dass kein gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen ist, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Herstellung weniger als vier Objekte verkauft werden. Davon abweichend gibt es eine Reihe von Urteilen, die trotz der Einhaltung dieses Grundsatzes von gewerblichem Grundstückshandel ausgehen.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn viele Objekte vorhanden sind, die im Abstand von vielen Jahren verkauft werden. Der folgende Fall macht dies deutlich:

Ein Häuslebauer hatte 1978 ein Grundstück erworben, auf dem er 1981 15 Eigentumswohnungen errichtete. In den Jahren 1983 und 1984 verkaufte er acht dieser Wohnungen an verschiedene Erwerber. Das Finanzamt behandelte die Verkäufe als gewerblichen Grundstückshandel, während es die Vermietungseinkünfte aus den restlichen Wohnungen als solche qualifizierte.

Nachdem der Vermieter in den Jahren 1992 bis 1994 drei weitere Wohnungen verkaufte, besteuerte das Finanzamt dies auch als gewerblichen Grundstückshandel.

Der Bundesfinanzhof hat noch keine abschließende Entscheidung treffen können, weil noch weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig ist. Allerdings hat das Gericht folgende Grundsätze aufgestellt:

- Liegen die Verkäufe - wie im vorliegenden Fall - zeitlich weit auseinander und kommen keine besonderen Umstände hinzu, so waren die verkauften Wohnungen (hier: 1992 - 1994) nicht zum Einsatz im Rahmen des gewerblichen Grundstückshandels „bestimmt“.
- Steht aber bereits von vornherein fest, dass auch die vermieteten Wohnungen verkauft werden sollen, so bleiben diese Objekte bis zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Betriebsaufgabe oder der Entnahme notwendiges Betriebsvermögen.

Im letzteren Fall kommt hinzu, dass es sich um Umlaufvermögen handelt, auf das keine Abschreibungen vorgenommen werden können.

Tipp: Insbesondere in den Fällen, in denen aus finanziellen Gründen einige Wohnungen verkauft werden müssen, sollte dokumentiert werden, dass nur die beschränkte Anzahl von Wohnungen zum Verkauf steht und die anderen dauerhaft vermietet werden sollen.

GmbH-Beteiligung als Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, unter welchen Bedingungen die Beteiligung an einer GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers gehören kann.

Danach gehört eine GmbH-Beteiligung dann zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers, wenn sie unmittelbar für dessen eigenbetriebliche Zwecke genutzt wird. Sie muss dazu bestimmt sein, die gewerbliche Betätigung des Unternehmers entscheidend zu fördern oder dazu dienen, den Absatz von Produkten seines Unternehmens zu gewährleisten.

Eine entscheidende Förderung ergibt sich allerdings noch nicht dadurch, dass mit Hilfe der GmbH-Beteiligung für das Einzelunternehmen ein einmaliges Geschäft zu Stande kommt und die Beteiligung im Übrigen weder darauf angelegt noch dazu geeignet ist, dem Einzelunternehmen weitere Einnahmen zu sichern.

Betriebsvermögen kann eine GmbH-Beteiligung auch dadurch sein, dass der Unternehmer sie als Betriebseinnahme statt eines sonst vereinnahmten Honorars erhält.

Auch die Möglichkeit, sich an einer GmbH zu beteiligen, kann eine betrieblich veranlasste Gegenleistung für die im Rahmen eines Einzelunternehmens ausgeübte Tätigkeit sein. Beispielsweise kann die im

Rahmen eines Einzelunternehmens unentgeltlich betriebene Entwicklung eines Grundstücks bis zu seiner Bebaubarkeit für die Grundstücksinvestoren Anlass sein, den Einzelunternehmer an der Grundstücksverwertungsgesellschaft für dieses Grundstück zu beteiligen. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass der Wert der eingeräumten Beteiligung ein angemessenes Honorar darstellt.

Keine Bilanzänderung zum Ausgleich von Ergebnissen, die durch die Steuerfahndung festgestellt werden

Ein Landwirt wollte auf Grund einer Mitteilung der Steuerfahndungsstelle über nicht angegebene Einkünfte aus Kapitalvermögen seine Bilanz ändern. Mit der Sonderabschreibung auf einen erworbenen neuen Mährescher sollte das steuerliche Mehrergebnis neutralisiert werden. Das Finanzamt ließ die Bilanzänderung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof war gleicher Auffassung, da die beantragte Bilanzänderung nicht mit einer Bilanzberichtigung in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stand. Die Bilanzänderung sei willkürlich und nur auf eine Neutralisierung der Feststellung der Steuerfahndung gerichtet.

Keine Liebhaberei bei Vermietung von Wohnraum?

Die Ergebnisse einer Tätigkeit, die als Liebhaberei qualifiziert wird, werden steuerlich - unabhängig davon, ob es sich um Gewinne oder Verluste handelt - nicht berücksichtigt.

Die Rechtsprechung verlangt für das Vorliegen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, dass der Hauseigentümer die Absicht hat, auf Dauer einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwirtschaften.

Maßgeblich ist also

- die Absicht,
- einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, und
- dass dies in der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung (beim Mietobjekt 100 Jahre) geschieht.

Ein klärendes Urteil fällt das Niedersächsische Finanzgericht: Spricht eine Überschussprognose auf der Grundlage einer Periode von 100 Jahren gegen die Erzielung eines Totalüberschusses, kann bei der Dauervermietung von Wohnraum nicht von Liebhaberei ausgegangen werden.

Hat ein Eigentümer eines Hauses den Entschluss, auf Dauer zu vermieten, endgültig gefasst, kann die Einkünfteerzielungsabsicht folglich nur in Ausnahmefällen verneint werden. Solche Ausnahmefälle können sein:

- Nur kurzfristige Vermietung wegen des beabsichtigten Verkaufs oder einer Selbstnutzung,
- Beteiligung an einem Mietkaufmodell oder einem Bauherrenmodell mit Rückkaufsangebot oder Verkaufsgarantie.

Gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht spricht auch, wenn die Veräußerung oder Selbstnutzung des Objekts innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs (i. d. R. fünf Jahre) seit der Anschaffung oder Herstellung erfolgt und innerhalb dieser Zeit nur Verluste erzielt wurden.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit den Problemen zu beschäftigen haben.

Kindergeld: Günstigerprüfung bei der Einkommensteuerveranlagung

Die einkommensteuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern wird bei der Einkommensteuer der Eltern durch Gewährung des Kindergelds oder alternativ durch Gewährung des Kinderfreibetrags erreicht. Die so genannte Günstigerprüfung erfolgt jeweils im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Leben die Eltern getrennt und wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, der auch das volle Kindergeld erhält, so ist bei der Günstigerprüfung des anderen Elternteils grundsätzlich der zivilrechtliche Anspruch auf Kindergeld (50 v. H. des vollen Kindergelds) mit in die Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn der zum Barunterhalt verpflichtete Elternteil durch Vergleich auf die Anrechnung des hälftigen Kindergelds verzichtet hat.

Kosten eines Vaterschaftsfeststellungsprozesses als außergewöhnliche Belastung

Kosten für einen Vaterschaftsfeststellungsprozess können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein.

In einem jetzt vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurde die Berücksichtigung der Kosten abgelehnt, weil der beklagte Vater im Prozess nur geltend gemacht hatte, er sei während der gesetzlichen Empfängniszeit nicht der einzige Partner der Mutter gewesen. Das hierzu vom Amtsgericht

eingeholte Sachverständigengutachten bestätigte die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft mit 99,966 v. H. Ein Abzug der Kosten wäre nach Ansicht des Gerichts dann möglich, wenn für die Verteidigung gewichtige Gründe vorgelegen und realistische Aussichten auf Erfolg bestanden hätten.

Provisionen aus vermittlungähnlicher Leistung durch Einsatz privater Beziehungen

Die Geschäftsführerin einer GmbH bot einer Lebensversicherungs-AG an, bei einem geplanten Grundstückserwerb behilflich zu sein. Sie berechnete für ihre Bemühungen vereinbarungsgemäß 5 Millionen DM, gab diesen Betrag aber nicht in der Einkommensteuererklärung an. Auf Grund einer Nachfrage des Finanzamts, die erhebliche Steigerung der Zinseinnahmen zu erläutern, antwortete sie mit der Begründung, es sei zu einem Vermögensanfall gekommen.

Das Finanzamt veranlagte zunächst erklärungskonform. Nach einer Steuerfahndungsprüfung änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid und behandelte die Provision als steuerpflichtige Einkünfte aus sonstiger Leistung. Den Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid begründete die Geschäftsführerin mit unterlassener Aufklärung des Sachverhalts durch die Behörde.

Der Bundesfinanzhof sah dies nicht so. Auf eine Ermittlungspflichtverletzung des Finanzamts konnte sich die Geschäftsführerin nicht berufen, weil sie durch falsche Sachverhaltsdarstellung bei der Behörde einen Irrtum über den wirklichen Geschehensablauf hervorgerufen habe. Für das Finanzamt war der wirkliche Geschehensablauf daher eine neue Tatsache.

Renovierungs- oder Modernisierungsaufwand an Gebäuden

Renovierungs- und Modernisierungsaufwand an Gebäuden innerhalb von drei Jahren nach deren Anschaffung oder besonders hohe Aufwendungen sind in der Regel als nachträgliche Anschaffungskosten und nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu behandeln.

Die steuerliche Rechtsprechung hat Indizien zur Beurteilung dieser Aufwendungen entwickelt. Danach liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften vor, wenn Aufwendungen in mindestens drei Elementarbereichen des Gebäudes durch Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen dazu führen, dass der Standard des Gebäudes erhöht wird. Nachträgliche Anschaffungskosten liegen auch vor, wenn Aufwendungen notwendig sind, um ein Gebäude in einen nutzungsfähigen Zustand zu versetzen.

Um diese Sachverhalte zu beurteilen, sind die Finanzämter nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gehalten, die den Aufwendungen zugrunde liegenden Baumaßnahmen festzustellen. Es reicht nicht aus, dass durch Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen Elementarbereiche des Gebäudes lediglich betroffen sind.

Rückstellung für Aufbereitung von Bauschutt

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können Unternehmen, die Bauschutt recyceln, für anstehende Aufbereitungsarbeiten Rückstellungen bilden, wenn die zeitnahe Verarbeitung von einer Behörde überprüft wird.

Im entschiedenen Fall erhielt ein Unternehmen sortenrein sortierten Bauschutt von Bau- und Abbruchunternehmen. Der Bauschutt wurde bei Bedarf zu Schotter aufbereitet und an andere Abnehmer verkauft. Die Bestände wurden im eigenen Lager zwischengelagert, die nicht recycelbaren Stoffe wurden entsorgt. Das Unternehmen bildete in seiner Bilanz nach einem eigenen Berechnungsschema eine Rückstellung für die Bauschuttverarbeitung, Sortierung, Aufbereitung und Entsorgung der nicht verwertbaren Stoffe.

Das Finanzamt erkannte die Rückstellung nicht an. Dagegen weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass Unternehmen dieser Art seit Ende 1996 auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen die angelieferten Materialien verarbeiten und die nicht verwertbaren Stoffe entsorgen müssen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird behördlich kontrolliert, so dass der Bildung einer Rückstellung in solchen Fällen nichts im Wege steht.

Unfall mit betrieblichem Pkw auf Privatfahrt: Bewertung der Nutzungsentnahme

Ein Finanzgericht hatte vor einiger Zeit die Auffassung geäußert, die Folgerungen aus einem Unfall mit einem betrieblichen Pkw auf einer Privatfahrt seien steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies wurde nunmehr durch den Bundesfinanzhof revidiert.

Das Finanzgericht war davon ausgegangen, dass die Erstattung der Kaskoversicherung als privater Vorgang und die Differenz zwischen Buchwert und Schrotterlös durch eine Nutzungsentnahme neutralisiert werden müsse. Der Bundesfinanzhof folgt hier jedoch der Verwaltungsauffassung, wonach Kaskoentschädigung und Schrotterlös dem Buchwert gegenüber gestellt werden müssen und der übersteigende Betrag als betrieblicher Erlös zu erfassen ist.

Unterhaltszahlungen können nur steuerpflichtig sein, wenn sie von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten gezahlt werden

Unterhaltsvereinbarungen zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern führen, soweit sie einkommensteuerlich von Bedeutung sind, zu einer korrespondierenden Behandlung. Sind Unterhaltszahlungen beim Empfänger steuerpflichtig, kann der Zahlungsverpflichtete den entsprechenden Betrag als Sonderausgabenabzug geltend machen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass beide (Unterhaltsleistender und Unterhaltsempfänger) unbeschränkt steuerpflichtig sind. Im Übrigen ist der Sonderausgabenabzug beim Verpflichteten von der Zustimmung des Empfängers abhängig.

Können die Zahlungen beim Verpflichteten nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden, sind sie nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs beim Empfänger nicht steuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Sonderausgabenabzug beim Verpflichteten verweigert, die Unterhaltszahlungen des verpflichteten Ehegatten den Höchstbetrag der bei ihm als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge übersteigen oder der Zahlungsverpflichtete nur beschränkt steuerpflichtig ist und er allein aus diesem Grund keinen Sonderausgabenabzug geltend machen kann.

Veräußerung eines entgeltlich erworbenen Miterbenanteils innerhalb der Spekulationsfrist

Für die steuerliche Beurteilung privater Veräußerungsgeschäfte kommt es auf den Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerung an. Dass auch eine Erbauseinandersetzung zu einer Anschaffung im Sinne dieser Regelung führen kann, zeigt der folgende Fall, über den der Bundesfinanzhof zu befinden hatte:

Zwei Schwestern waren nach dem Tod ihres Vaters als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt. Sie konnten jedoch über das zum Nachlass gehörende Grundvermögen nicht frei verfügen, da der Vater Nacherben eingesetzt hatte. Eine der Erbinnen übertrug ihren Erbanteil gegen eine Abfindung auf die Schwester, die zugleich auch deren Nacherbin war. Diese wiederum verkaufte noch im gleichen Jahr ein zum Nachlass gehörendes Grundstück mit Einverständnis der für den Fall ihres Todes eingesetzten Nacherbin. Dabei ging man davon aus, dass die Abfindungszahlung an die Schwester kein vollentgeltlicher Anschaffungsvorgang sei.

Der Bundesfinanzhof hat deutlich gemacht, dass die entgeltliche Übernahme eines Erbteils gleichzeitig auch Anschaffungskosten für ein Grundstück darstellen, wenn dieses zum Nachlass gehört. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erbe hinsichtlich seiner Verfügungsberechtigung über das Grundstück eingeschränkt ist oder nicht. Insoweit war hier die Differenz zwischen Abfindungszahlung und dem hälftigen Veräußerungserlös nach Abzug der Kosten zu versteuern.

Veräußerungsverlust durch nachträgliche Anschaffungskosten bei Beteiligungserwerb zu verschiedenen Zeitpunkten

Der Verlust Eigenkapital ersetzender Darlehen oder Rückgriffsforderungen aus Bürgschaften können bei einem wesentlich Beteiligten zu nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile führen. Dabei kommt es darauf an, seit wann der Gesellschafter wesentlich beteiligt ist und wann er die Darlehen gewährt hat.

Der Bundesfinanzhof hatte sich damit auseinander zu setzen, dass ein Gesellschafter seiner Gesellschaft Darlehen sowohl vor als auch nach dem Zeitpunkt gewährt hatte, zu dem eine wesentliche Beteiligung vorlag. Eindeutig ist nach den Ausführungen des Gerichts die Beurteilung von Eigenkapital ersetzenden Darlehen oder Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, die erst nach Begründung der wesentlichen Beteiligungen gewährt oder übernommen wurden. Diese können in vollem Umfang als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. Werthaltigkeit bei Eintritt der Krise). Bei davor gewährten Darlehen kommt es darauf an, ob die Krise vor oder nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem eine wesentliche Beteiligung vorlag.

Vermögensübertragung von Eltern auf Kinder: Vermutung der Unentgeltlichkeit

Übertragen Eltern Vermögen gegen Rentenzahlungen auf ihre Kinder, wird zunächst vermutet, dass die Rente - unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens - nach den Versorgungsbedürfnissen der Eltern und der Ertragskraft des übertragenen Vermögens bemessen wird. Dies hat zur Folge, dass zunächst von einer unentgeltlichen Übertragung auszugehen ist. Allerdings kann der Gegenbeweis, dass nämlich Leistung und Gegenleistung wie unter Fremden üblich nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt wurden, angetreten werden.

Werden aber

- zum Wert eines übertragenen Zweifamilienhauses keine weiteren Aussagen getroffen, als dass der Kaufpreis für dieses Objekt mit 250.000 DM angegeben wird,
- auf den Kaufpreis 100.000 DM für Renovierungsarbeiten und Herstellungskosten für eine Garage

angerechnet, die der Sohn über einen Zeitraum von 18 Jahren vor dem Zeitpunkt der Übertragung aufgebracht hat,

- weitere 27.500 DM dadurch auf den Kaufpreis angerechnet, dass dem 85-jährigen Vater bis zu seinem Lebensende ein Altenteilsrecht eingeräumt wird,
- zur Tilgung des verbleibenden Restkaufpreises in Höhe von 122.500 DM monatliche Raten von 500 DM (Laufzeit damit mehr als 20 Jahre!) vereinbart,
- Zinsen auf den jeweiligen Restkaufpreis ausdrücklich ausgeschlossen und
- gilt im Falle des vorzeitigen Ablebens des Vaters der dann verbleibende Restkaufpreis als geschenkt unter Anrechnung auf das Erb- und Pflichtteilsrecht des Sohnes,

ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs von einer unentgeltlichen Übertragung auszugehen. Auf die in dem Vertrag gewählten Formulierungen „Käufer“ und „Verkäufer“, „Kaufpreis“ u. ä. kommt es in einem solchen Fall nicht an. Es ist auf den wirtschaftlich gewollten Sachverhalt abzustellen.

Vorfälligkeitsentschädigungen sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart und das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, nur bei Einhaltung bestimmter Fristen vorzeitig kündigen. Es muss ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers vorliegen. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber (z. B. der Bank) jedoch den Schaden zu ersetzen, der diesem aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

Kündigt der Darlehensgeber wegen bestehender Zahlungsrückstände einen Hauskredit für ein selbst genutztes Wohnhaus, ist die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, entschied das Finanzgericht Köln. Dies gilt auch, wenn die vorzeitige Kündigung des Darlehens durch Arbeitslosigkeit des Darlehensnehmers verursacht war. Das Finanzgericht verneinte die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen, weil die seinerzeitige Kreditverpflichtung freiwillig eingegangen worden war.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Selbst bei vermieteten Objekten kann eine Vorfälligkeitsentschädigung nur in bestimmten Fällen als Werbungskosten abgezogen werden. Die zur lastenfreien Veräußerung eines Mietwohngrundstücks gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung ist durch die Beendigung der Vermietung und Verpachtung veranlasst und damit nicht abziehbar. Wenn Vorfälligkeitsentschädigungen beim Verkauf eines bisher vermieteten Objekts entstehen, sind sie nur abzugsfähig, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Hauses nachweislich zum Erwerb eines anderen zur Vermietung (Einkünfterzielung) bestimmten Objekts eingesetzt wird.

Zwangslage zur Ablösung einer Versorgungszusage kann zur ermäßigten Besteuerung des Ablösungsbetrags führen

Die im Zuge der Liquidation einer GmbH gezahlte Kapitalabfindung an ihre alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin zur Abgeltung von Witwenpensionsansprüchen kann als Entschädigung ermäßigt besteuert werden. Voraussetzung hierfür ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass ein Zwang zur Liquidation besteht und auch ein gesellschaftsfremder Geschäftsführer keine Alternative zur Betriebseinstellung gehabt hätte.

Ein wirtschaftlicher Druck und damit ein Zwang zur Liquidation wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine GmbH zur Abwicklung der Versorgungsansprüche mit ruhendem Gewerbebetrieb fortgeführt werden könnte. Auch eine bestehende Rückdeckungsversicherung kann eine ansonsten gegebene Zwangslage nicht beseitigen.

Arbeitnehmerbegriff in den Fällen der Gewerbesteuerzerlegung

Kommanditisten einer Leasing-KG waren verschiedene Banken, die der Kommanditgesellschaft zugleich Kredite gewährten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft stand alleine der Komplementärin zu. Diese verlegte ihren Sitz in ein anderes Bundesland mit niedrigeren Gewerbesteuerhebesätzen. Die Leasing-KG stellte keine eigenen Mitarbeiter ein. Tätig wurden drei Angestellte einer Bank, die der Leasing-KG die Personalkosten für die ständige Zurverfügungstellung ohne Aufschlag berechnete. Deshalb war fraglich, ob eine Zerlegung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde der Bank und die Gemeinde der Leasing-KG erfolgen musste.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Zerlegung stattzufinden hat, obgleich die Leasing-KG arbeitsrechtlich nicht Arbeitgeberin der Angestellten war. Sie beschäftigte jedoch wirtschaftlich gesehen drei Arbeitnehmer in einer eigenen Betriebsstätte. Grundlage für die Zerlegung ist auch in diesem Fall das Verhältnis der Arbeitslöhne. Im Bereich der Gewerbesteuer geht es darum, dass den betroffenen Gemeinden aus der Existenz der Betriebsstätten Lasten erwachsen, der durch eine Zerlegung Rechnung getragen wird.

Geschäftsführerplichten bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

In einem vom Oberlandesgericht Frankfurt entschiedenen Fall wurde der technische Geschäftsführer einer GmbH auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil die Arbeitnehmeranteile zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der bei der Gesellschaft tätigen Arbeitnehmer über mehrere Monate zum Fälligkeitszeitpunkt nicht an die Einzugsstelle abgeführt worden waren. Der technische Geschäftsführer berief sich darauf, dass er auf die korrekte Abführung aller Beiträge durch den kaufmännischen Geschäftsführer vertraut habe.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Zwar ist eine Aufteilung der Geschäfte, dass der kaufmännische Geschäftsführer u. a. für die Sicherstellung der Abführung fälliger Sozialversicherungsbeiträge zuständig ist, grundsätzlich auch straf- und haftungsrechtlich zu beachten. Der technische Geschäftsführer hätte aber das Handeln des kaufmännischen Geschäftsführers überwachen müssen, sobald er wusste, dass die vorhandenen Mittel zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der GmbH nicht mehr ausreichten. Notfalls hätte er sich sogar bei der Einzugsstelle rückversichern müssen, ob vorrangig zu erfüllende sozialversicherungsrechtliche Verbindlichkeiten offen standen.

Neue Förderung nach Investitionszulagengesetz 2005

Die wirtschaftliche Förderung von Investitionen in den neuen Ländern und Berlin nach dem Investitionszulagengesetz 1999 läuft zum Ende des Jahres 2004 aus. Da sich die gesamtwirtschaftliche Lage in den genannten Gebieten aber noch nicht zufrieden stellend verbessert hat, wurde die Förderung durch das Investitionszulagengesetz 2005 um weitere zwei Jahre verlängert.

Allerdings haben sich die Voraussetzungen geändert.

- Nicht mehr förderfähig sind betriebliche Ersatzinvestitionen und Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohnungen.
- Ausgeschlossen ist auch die Förderung für die so genannten sensiblen Sektoren, zu denen die Stahlindustrie, der Schiffbau, die Kraftfahrzeug-Industrie, die Kunstfaserindustrie, der Landwirtschaftssektor, der Fischerei- und Aquakultursektor und der Verkehrssektor gehören.
- Förderfähig sind nunmehr die Anschaffung oder Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
 - Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre zu einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören.
 - Der Betrieb muss dem verarbeitenden Gewerbe oder produktionsnahen Dienstleistungen dienen.
 - Die private Nutzung des Wirtschaftsgutes darf nicht zu mehr als 10 v. H. erfolgen.
 - Auch die nutzungsweise Überlassung von Wirtschaftsgütern, z. B. Leasing, kann förderfähig sein, wenn die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde bescheinigt hat, dass die Investitionszulage voll auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist.
 - Nicht begünstigt sind wie bisher geringwertige Wirtschaftsgüter, Flugzeuge und Pkw.
- Begünstigt ist auch die Anschaffung neuer Gebäude, von Eigentumswohnungen und selbstständiger Gebäudeteile sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit diese mindestens fünf Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet werden.
- Unter die förderungsfähigen Erstinvestitionen fallen beispielsweise solche, die der Errichtung einer neuen oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Abgrenzung von gewerblichem Grundstückshandel und Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Die Veräußerung von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, führt grundsätzlich zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Auch der Verkauf einer Vielzahl von Grundstücken führt noch nicht ohne weiteres zur Begründung eines Gewerbebetriebs. Allerdings kann die Veräußerung von Grund und Boden einen gewerblichen Grundstückshandel begründen, wenn ein Landwirt eine über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehende Aktivität entwickelt.

Das Niedersächsische Finanzgericht sieht in dem Versuch, intensiv auf die Planung des Baugebiets und die Erschließung der Grundstücke einzuwirken, eine Aktivität, die einen gewerblichen Grundstückshandel begründet. Dass die Initiative zur Ausweisung des Baugebiets allein von der Gemeinde ausging, war für das Finanzgericht nicht entscheidend. Unerheblich für die Urteilsfindung war ferner, ob die (versuchte) Einflussnahme tatsächlich erfolgreich war.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die bei dem Landwirt Gewerbesteuerpflicht auslösende Entscheidung bestätigt.

Fortgeltung alter Mietvertragskündigungsfristen

Vor der Mietrechtsreform formularmäßig vereinbarte (lange) Kündigungsfristen sind auch weiterhin gültig.

In einem „Altmietvertrag“ hatten die Vertragsparteien formularmäßig auf die gesetzlichen Kündigungsfristen verwiesen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist damit eine Kündigung nur entsprechend der bei Vertragsabschluss geltenden alten Kündigungsfristen möglich. Auf die seit der Mietrechtsreform geltenden kurzen Kündigungsfristen kann sich der Mieter nicht berufen. Mit dieser Entscheidung sieht der Bundesgerichtshof nunmehr auch formularmäßig vereinbarte alte Kündigungsfristen als weiterhin wirksam an. Zuvor hatte das Gericht dies bereits für Individualvereinbarungen so gesehen.

Der Gesetzgeber hat inzwischen einen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt, da diese Rechtsfolgen mit der Mietrechtsreform nicht gewollt waren. Danach sollten lediglich individuell vereinbarte lange Kündigungsfristen weiterhin gelten. Bis zum In-Kraft-Treten einer solchen Regelung bleibt es jedoch in beiden Fällen bei der Wirksamkeit der langen Kündigungsfristen.

Wasserschaden in der Mietwohnung durch abgerutschten Waschmaschinenschlauch

Ein Mieter hatte den Zuleitungsschlauch einer Waschmaschine lediglich mit einer Schlauchschelle am Wasserhahn befestigt, ohne eine Aquastop-Vorrichtung zwischenzuschalten. Seither ließ er den Wasserhahn durchgängig geöffnet, ohne jemals zu überprüfen, ob der Schlauch noch durch die Schelle fest an den Hahn angepresst wurde. Es kam, wie es kommen musste. Der Schlauch löste sich und setzte die Wohnung unter Wasser.

Das Oberlandesgericht Oldenburg wertete dieses Verhalten des Mieters als grob fahrlässig. Der Mieter hat dem Vermieter den entstandenen Schaden zu ersetzen. Eine Übernahme des Schadens durch eine möglicherweise bestehende Versicherung scheidet aber wegen des Fehlverhaltens des Mieters aus.

Wohnflächenabweichung als Mietmangel

Weist eine gemietete Wohnung eine Wohnfläche auf, die erheblich unter der im Mietvertrag angegebenen Fläche liegt, so stellt diese Abweichung einen Mangel der Mietsache dar. Ein solcher Mangel berechtigt den Mieter zur Mietminderung.

Eine erhebliche Abweichung liegt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dann vor, wenn die tatsächliche Fläche um mehr als 10 v. H. hinter der vertraglich vereinbarten Größe zurückbleibt. Der Mieter muss nicht gesondert nachweisen, dass durch die Flächendifferenz die Tauglichkeit der Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert ist. Die Mietminderung ist in Höhe der prozentualen Flächenabweichung gerechtfertigt.

Meldungen zur Sozialversicherung zum 1.1.2005 erweitert

Nicht schon zum 1.7.2004, sondern erst ab dem 1.1.2005 haben Arbeitgeber bei den Meldungen an die Sozialversicherung weitere Angaben zu machen:

- Angabe, ob der Beschäftigte zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und
- Angabe, ob der Beschäftigte als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH tätig ist.

Werden diese Angaben gemacht, muss die zuständige Krankenkasse bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Entscheidung darüber beantragen, ob eine abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht vorliegt. An die Entscheidung der BfA ist die Arbeitsverwaltung gebunden.

Damit soll vermieden werden, dass für Angehörige bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden und sich erst nach Jahren bei einer Prüfung herausstellt, dass diese gar nicht sozialversicherungspflichtig waren und deshalb auch keine entsprechenden Ansprüche - z. B. auf Arbeitslosengeld - haben.

Nachweis der Ansässigkeit eines Unternehmers im Ausland

Ausländische Unternehmer erhalten in bestimmten Fällen im Inland gezahlte Vorsteuern in einem besonderen Verfahren (Vorsteuervergütungsverfahren) vom Bundesamt für Finanzen erstattet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der Bescheinigung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, dass der Unternehmer in seinem Gebiet ansässig und damit ein ausländischer Unternehmer ist, grundsätzlich zu folgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn gewichtige Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit der Bescheinigung sprechen.

Übertragung verpachteter Immobilien als Geschäftsveräußerung

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es nicht ernstlich zweifelhaft, dass bei Übertragung verpachteter oder vermieteter (Gewerbe-)Immobilien unter Fortführung des Pacht- bzw. Mietvertrags durch den Erwerber eine (Teil-)Geschäftsveräußerung vorliegt. Folge ist, dass die Übertragung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. In der Rechnung darf deshalb keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Der Erwerber kann trotzdem in Rechnung gestellte Umsatzsteuer keinesfalls als Vorsteuer abziehen.

Dass einzelne Grundstücke einkommensteuerlich im Regelfall keinen (Teil-)Betrieb darstellen, ist für die umsatzsteuerliche Betrachtung nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs unbeachtlich.

Umsatzsteuer bei Einstellen und Betreuen von Pferden durch gemeinnützigen Verein

Das für das Einstellen und Betreuen von Pferden gezahlte Entgelt kann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, wenn die Pensionspferdehaltung von einem gemeinnützigen Verein betrieben wird. Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass es sich um einen Zweckbetrieb des gemeinnützigen Vereins handelt und dieser zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt. Ein Zweckbetrieb liegt dann vor, wenn die Vereinsziele nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können. Hierbei kommt der Satzung des Vereins eine entscheidende Bedeutung zu.

In Betracht kommt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sogar eine vollständige Befreiung von der Umsatzsteuer auf Grund des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Dieses sieht für Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbracht werden, grundsätzlich eine Umsatzsteuerbefreiung vor. Auch hier darf die Einrichtung jedoch nicht in unmittelbarem Wettbewerb zu umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen treten. Folge der Umsatzsteuerfreiheit wäre allerdings eine Versagung des Vorsteuerabzugs auf Eingangsleistungen, die mit den steuerfreien Pensionsleistungen in Zusammenhang stehen.

Zeitpunkt der Lieferung bei Sicherungsübereignung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, nach der es erst mit der Veräußerung des Sicherungsguts durch den Sicherungsnehmer zu zwei Lieferungen kommt: Eine Lieferung des Sicherungsnehmers an den Erwerber und eine Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer. Eine Vereinbarung, nach der der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer das Sicherungsgut zur Verwertung freigibt und auf sein Auslöserecht verzichtet, stellt noch keine Lieferung dar und ist deshalb umsatzsteuerlich unbeachtlich.

AO-Änderungsgesetz: Gemeinnützigkeit von Fördervereinen

Das ursprünglich nur zur Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschrift bei Fördervereinen gedachte Gesetz wurde als kleines „Omnibusgesetz“ umfunktioniert.

Die Steuerbegünstigung eines Fördervereins für Betriebe gewerblicher Art ist jetzt nicht mehr davon abhängig, dass sich der vom Verein geförderte Betrieb eine gemeinnützige Satzung gibt. Die Finanzverwaltung hatte dies schon bisher so gehandhabt. Die geänderte Vorschrift der Abgabenordnung soll missbräuchliche Gestaltungen zielgenauer verhindern. Bislang war es möglich, Körperschaften, die zwar einen steuerbegünstigten Zweck verfolgten, wegen Verstößen gegen grundlegende Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts aber nicht steuerbegünstigt waren, durch die Gründung eines Fördervereins eine mittelbare Empfangsberechtigung für steuerlich abziehbare Spenden zu verschaffen. Zukünftig wird daher vermieden, beispielsweise exklusive Sportvereine zu fördern. Die Neuregelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004.

Bürgschaft auf erstes Anfordern

Die Bürgschaft auf erstes Anfordern ist eine den Gläubiger besonders privilegierende und für den Bürgen besonders riskante Form der Bürgschaftsverpflichtung, bei der der Bürge zuerst zahlen muss und mit bestimmten Einwendungen auf den Rückforderungsprozess verwiesen wird.

Deshalb kann die Übernahme einer solchen Bürgschaft in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur mit Gesellschaften und Kaufleuten, nicht aber mit Verbrauchern wirksam vereinbart werden.

Reiseabbruchversicherung: Wert der nicht genutzten Reiseleistung

Ein Urlaubsreisender, der bereits bei der Buchung der Pauschalreise eine Reiseabbruchversicherung abgeschlossen hatte, musste aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig die Heimreise antreten und nahm deshalb anschließend die Versicherung auf Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten und des Werts der nicht genutzten Reiseleistung in Anspruch.

Streitig war, ob bei der Bemessung des Werts der nicht genutzten Reiseleistung der anteilige

Pauschalpreis zu Grunde zu legen ist oder ob Teile wie z. B. der Rückflug herausgerechnet werden dürfen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist der Pauschalpreis maßgeblich, weil bei einer Pauschalreise die darin enthaltenen Teilleistungen vom Veranstalter zu einer einzigen Reiseleistung zusammen gefasst werden. Bei einer Flugpauschalreise ist der Flug untrennbarer Bestandteil der Reise bzw. des Reisepreises, so dass die in den Pauschalpreis eingerechneten Flugkosten bei einem Reiseabbruch ganz oder teilweise nutzlose Aufwendungen darstellen.